

Fragenkatalog:

I. Wird es zwischen Erlass der Neuregelung und ihrem Inkrafttreten eine Vorlaufzeit geben?

Unseres Erachtens sollten zwischen Erlass und Inkrafttreten mindestens vier Wochen liegen.

II. Wird es einen Übergangszeitraum für Altfälle geben?

Eine Neuregelung sollte einen Übergangszeitraum für Altfälle von mindestens drei Monaten beinhalten, in dem die auf Grundlage des AsylbLG ergangenen Bescheide zunächst weiterhin gelten. Da die Leistungen nach dem SGB II i.d.R. höher sind als diejenigen nach dem AsylbLG, ist eine rückwirkende Neubescheidung unverzichtbar, ein Zuwarten auf die endgültige Verbescheidung aber zumutbar.

III. Wird eine Stichtagsregelung mit Wirkung für die Zukunft oder eine rückwirkende Änderung des Leistungsregimes gewählt?

Der aktuelle MPK Beschluss formuliert in TOP 12.a. den Regimewechsel zukunftsgerichtet („künftig“, „in Zukunft“). Dies dürfte auf eine Stichtagsregelung mit Wirkung für die Zukunft hindeuten, welche auch vorzugswürdig wäre. Diese wäre mit weniger Verwaltungsaufwand und weniger Risiken für die Kommunalhaushalte verbunden.

IV. Eine rückwirkende Änderung mit nachträglicher Änderung des Leistungsregimes müsste unseres Erachtens folgende Punkte berücksichtigen:

- Rechtssichere Ausgestaltung, die entweder eine rückwirkende Änderung des Aufenthaltsstatus (falls das überhaupt möglich ist; zuständig hierfür sind die Innenressorts) oder einen hiervon losgelösten nachträglichen Leistungsausschluss im AsylbLG (falls das überhaupt möglich ist; zuständig hierfür sind die Innenressorts) regelt, was Voraussetzung für eine grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB II darstellt.
- Als Grundlage der Erstattung müsste eine eigenständige Vorschrift geschaffen werden, die folgende Fragen rechtssicher klärt:
 - o Sollen die übrigen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II (insbesondere Hilfebedürftigkeit) rückwirkend erneut geprüft oder aufgrund des Leistungsbescheides nach dem AsylbLG als erfüllt unterstellt werden?
 - o Wer ist zuständig für einen Aufhebungsbescheid? Soll dieser überhaupt noch möglich sein? Wichtig, wenn sich z. B. der Bescheid nach AsylbLG rückwirkend als falsch herausstellt, z. B. wegen verschwiegener Vermögenswerte im Heimatland.
 - o Wie ist die Erstattungszahlung beim Jobcenter zu verbuchen? Nach geltender Rechtslage (insbesondere Fälligkeit der Unterkunftsbedarfe ist maßgeblich für die Bemessung der Hilfebedürftigkeit) müsste sie auf die betroffenen Monate aufgeteilt verbucht werden. Dann gingen sie teilweise nicht in die Flucht-Statistik ein und die Kommunen verlieren einen Teil der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II (BuBeKdU). Zur Vermeidung eines solchen Ergebnisses müsste die Erstattungsregelung zwingend eine Verbuchung als Einmalzahlung im Zeitpunkt der Erstattung vorsehen.

V. Ggf. gemeinsam mit den Innenressorts zu erörtern: Besteht Bedarf für Wohnsitzauflagen nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG? – Wenn ja:

1. Wer wird hierfür künftig zuständig sein?
2. Besteht Bedarf für eine § 36 Abs. 2 SGB II vergleichbare Sonderregelung im SGB II?

3. Falls ja, wäre uE ein Leistungsausschluss wirksamer als eine bloße Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der JC. Denn die Idee, dass im Falle des Verstoßes kein örtlich zuständiger Träger vorhanden ist, wird uE einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Wenn der Gesetzgeber im Fall des Verstoßes einen Leistungsausschluss will, muss er diesen auch klar formulieren.

VI. Sofern die ukrainischen Geflüchteten weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften wohnen (weil Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht rasch genug verfügbar ist):

1. Aktuell erfolgt z.T. eine Vollverpflegung über ein Catering in den Unterkünften – UE besteht Bedarf, zB durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 11 ALG II-V zu regeln, dass diese Kosten im SGB II-Bezug angerechnet werden können.
2. Ggf. gemeinsam mit den Innenressorts zu erörtern: Kann die Nutzung einer Vollverpflegung verbindlich festgelegt werden oder bedarf es hierzu einer Rechtsänderung (Benutzungszwang)?
3. Wegen des Massenzuzugs von Flüchtlingen und Lieferengpässen ist die Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen in den Gemeinschaftsunterkünften z.T. noch unzureichend. Daher wird mit Eintritt des Rechtskreiswechsels mit einer Vielzahl von Anträgen auf Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II gerechnet. UE sind Erstaussstattungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zu gewähren, wenn notwendige Möbel nicht vorhanden sind.

VII. Aktuell ist keine Prüfung der Angemessenheit der KdU vorgesehen – ggf. besteht angesichts des zu erwartenden Massenzustroms neuer Leistungsberechtigter Bedarf, jedenfalls zum Ausschluss von Luxusmieten im obersten Preissegment, Einschränkungen einzuführen.